



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT BÖBLINGEN

Handreichung zum Ablauf der Antragstellung – Verlängerung

→ bis 01.03. des laufenden Schuljahres

→ Übernahme der Kosten für eine Schulbegleitung

Hinweis:

Für diesen Vorgang wird folgendes Formular benötigt:

Stellungnahme vonseiten der Schule zum Antrag auf Schulbegleitung an der Schule oder SBBZ

Dieses ist auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Böblingen zu finden:

Service → Formulare und Informationen → im Register Buchstabe E wählen → unter Eingliederungshilfe

1. Die zuständige Schule klärt mit allen Beteiligten ab, ob eine Schulbegleitung über das aktuelle Schuljahr hinaus notwendig ist.
2. Bei weiterbestehendem Bedarf fertigt die zuständige Lehrkraft die Stellungnahme vonseiten der Schule zum Antrag auf Schulbegleitung an der Schule oder SBBZ an.
 - In der Stellungnahme sind u.a. Aussagen zu treffen bzgl. der Aufgabengebiete der Schulbegleitung sowie zum zeitlichen Bedarf in Zeitstunden/ Woche.
 - Der Bericht ist von den Sorgeberechtigten, der Lehrkraft sowie der Schulleitung zu unterschreiben
3. Die zuständige Schule sendet die Unterlagen über die Schulleitung an das Staatliche Schulamt Böblingen. **bis 01. März des laufenden Schuljahres.**
4. Das Staatliche Schulamt Böblingen (SSA BB) leitet die Unterlagen an das Amt für Soziales (AfS) weiter und erklärt, ob aus Sicht des SSA BB ein Runder Tisch sinnvoll erscheint:
 - a. Stellungnahme der Schule mit Einschätzung des zeitlichen Bedarfes.
 - b. Wenn ein Schüler einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat, wird der aktuelle Festlegungsbescheid mit versandt.
5. Das Amt für Soziales ...
 - a. entscheidet über die wiederholte Kostenzusage.
 - Wenn das Amt für Soziales in Absprache mit dem SSA BB einen Runden Tisch für nötig erachtet, wird dieser Runde Tisch vonseiten des SSA BB organisiert.
 - b. erstellt den Bescheid über die Assistenzleistungen und sendet diesen an die Erziehungsberechtigten und in Mehrfertigung an das SSA BB, die Schule(n), den Anstellungsträger der Assistenz.

Sollte die Schulbegleitung wechseln, liegt die Suche nach einer neuen Schulbegleitung in der Verantwortung der Sorgeberechtigten.

Das AfS stellt den Sorgeberechtigten dazu Adressen mit möglichen Anstellungsträgern zur Verfügung.